

	Anfragen-Nr.	
	AF-0013/2014	

Anfrage

Frau Gisela Rexrodt fraktionsloses Stadtratsmitglied

Betreff
Anfrage des Stadtratsmitgliedes Frau Rexrodt - Neubau einer Dreifelderhalle

I. Sachverhalt

In zwei Schreiben des LVwA vom 22.04.2014 teilt dieses der Oberbürgermeisterin zum Wirtschaftlichkeitsgutachten der VBD und zur Feststellung der Leistungsfähigkeit gem. Nr.7.4 der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und Sportstättenentwicklungsplanung mit:

- Die vorliegende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht ausschlaggebend.
- Die Genehmigungsfähigkeit beurteilt sich ebenso wie eine Kreditaufnahme, nach den Kriterien der dauernden Leistungsfähigkeit (§§ 64 Abs. 4 und 63 Abs. 2 ThürKO) und ist Grundvoraussetzung der Genehmigungsfähigkeit **jedweder haushaltsbelastenden Maßnahmen, die kredit- oder kreditähnlich finanziert werden sollen.**
- Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist nicht gegeben, sodass sich eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit derzeit erübrigt.
- Hinzu kommt, dass sich die Stadt derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung befindet und die Unaufschiebbarkeit einer Neuinvestition im geplanten Umfang kaum vorliegen dürfte.

Entgegen dieser Auffassung des LVwA informiert die Oberbürgermeisterin über die Presse am 26.07.2014, dass der Zeitplan für den Neubau der Sporthalle im September stehen soll, an den Formalien zur Vorbereitung der Ausschreibung wird derzeit mit der SWG gearbeitet.

II. Fragestellung

1. Auch wenn die SWG eine 100%-ige Gesellschaft der Stadt ist, so ist sie dennoch ein eigenständiges Wirtschaftsunternehmen.
Durch welche Rechtsgrundlage wird der Bau der Sporthalle durch die SWG und die dadurch den Haushalt der Stadt belastende Mietzahlung nicht als ÖPP-Maßnahme bewertet?
2. In den Zuwendungsvoraussetzungen/Rechtsgrundlagen zur Förderung von Sportstätten heißt es unter Nr.4.1 :
Zuwendungen können gewährt werden, wenn ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt. Der Nachweis des Bedarfs gilt als erbracht, wenn das Vorhaben in einem Sportstättenentwicklungsplan ausgewiesen ist (vgl. §§ 8 und 9 ThürSportFG / Teil der einzureichenden Unterlagen: Darstellung der Einordnung des Vorhabens in den jeweiligen Sportstättenentwicklungsplan)
Wird der aus dem Jahr 2002 stammende Sportstättenentwicklungsplan der Stadt

als Grundlage für den Förderantrag genommen und vom Fördermittelgeber anerkannt?

3. Bei Organisationsformen des privaten Rechts sind nach Fördervorschrift die Gesellschafterverträge, der Liquiditätsnachweis und die Aufsichtsratsbeschlüsse einzureichen. (Antragsfrist: 01.10. des laufenden Jahres)

Wird die Oberbürgermeisterin neben den anderen vielfältigen Anforderungen (z. Bsp. Berechnung der Folgekosten sowie der Nachweis, wie die Folgekosten erbracht werden sollen) eines solchen Förderantrages auch diese oben genannten durch die SWG bis zum 01.10. dieses Jahres vorlegen können?

4. Da die SWG ca. 3 Mio. Euro für den Bau der Sporthalle aufbringen muss, die Stadt als Träger der Sportstätten diese von der SWG hernach anmietet und newwirtschaftet, ist zu fragen:

In welcher Höhe belaufen sich etwa die jährlichen Mietkosten über welchen Zeitraum und in welcher Höhe werden die Folgekosten eingeschätzt?

Frau Gisela Rexrodt
fraktionsloses Stadtratsmitglied